



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 28. Februar 1969

| Teil II Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
5. 2. 69	Verordnung über das Statut des Amtes für Wasserwirtschaft.....	129

Verordnung über das Statut des Amtes für Wasserwirtschaft

vom 5. Februar 1969

I.

Stellung und Grundsätze

§ 1

(1) Das Amt für Wasserwirtschaft (nachstehend Amt genannt) ist das zentrale staatliche Organ des Ministerrates zur Planung, Leitung und Entwicklung der Wasserwirtschaft und zur Koordinierung der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen der Volkswirtschaft. Es verwirklicht seine Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates. In Anwendung der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft und modernen Methoden der Planung und Leitung hat das Amt das ökonomische System des Sozialismus schöpferisch im Bereich der Wasserwirtschaft zur Lösung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben und zur Erreichung eines hohen Beitrages zum Nationaleinkommen und dessen effektivste Verwendung zu verwirklichen.

(2) Der Leiter des Amtes (nachstehend Leiter genannt) ist für die Verwirklichung der Aufgaben des Amtes gegenüber dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Das Amt ist verantwortlich für die rechtzeitige Ausarbeitung der zur Systemregelung erforderlichen Rechtsvorschriften.

§ 2

(1) Das Amt ist verantwortlich für die Durchsetzung einer einheitlichen und komplexen, wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Entwicklung der Wasserwirtschaft sowie für die Schaffung der dazu erforderlichen Kapazitäten zur Sicherung des Bedarfs der Volkswirtschaft und der Bevölkerung.

(2) Zu den wasserwirtschaftlichen Aufgaben im Sinne dieser Verordnung gehören

die Ermittlung und Bewirtschaftung des ober- und unterirdischen Wasserdargebotes nach Menge und Beschaffenheit

die Sicherung der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung

der Schutz der Gewässer vor schädlichen Einwirkungen

die Instandhaltung und der Ausbau der der Wasserwirtschaft zugeordneten Gewässer

der Hochwasser- und Küstenschutz.

(3) Das Amt übt im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für die Sicherung des Wasserbedarfs der Volkswirtschaft die Gewässeraufsicht in Durchsetzung des Wassergesetzes aus.

(4) Der Leiter ist berechtigt, zur Sicherung der Wasserversorgung der Bevölkerung und der Volkswirtschaft bei naturbedingten Extremlagen oder bei Havarien, die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt haben, im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen und örtlichen Räten oder auf deren Verlangen die Gewässernutzung einzuschränken.

(5) Der Leiter hat das Recht, von den Ministern der wassernutzenden Bereiche Kontrollberichte über die termin- und ordnungsgemäße Realisierung der Abwasserforschung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Abwasserbehandlungsmaßnahmen zu fordern.

§ 3

(1) Der Leiter organisiert zur komplexen Lösung der wasserwirtschaftlichen Aufgaben die Zusammenarbeit mit den zentralen staatlichen Organen.

(2) Der Leiter hat zur Wahrung der Übereinstimmung der zentralen Aufgaben der Wasserwirtschaft mit den territorialen Erfordernissen mit den zuständigen örtlichen Organen der Staatsmacht zusammenzuarbeiten.

(3) Der Leiter sichert, daß die dem Amt direkt unterstellten Organe der Wasserwirtschaft sowie die zentralgeleiteten wasserwirtschaftlichen Betriebe und Einrichtungen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen durchführen mit dem Ziel

— der optimalen Ausnutzung der wasserwirtschaftlichen Grundfonds der Volkswirtschaft

— die sich aus der territorialen Entwicklung ergebenden Anforderungen durch Schaffung wasserwirtschaftlicher Kapazitäten zu verwirklichen